

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jetzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jetzt gültigen Fassung sowie der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Brück vom 19. Mai 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf – im Folgenden „Stadt“ genannt.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Stadt Brück betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage (Trennsystem) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung mit
 - a. dem Kanalnetz für Niederschlagswasser, den Kontrollschächten, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Einleitstellen
 - b. zentralen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse bei bisher nicht angeschlossenen Grundstücken bzw. nach Grundstücksteilungen).
- (3) Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung sind die Verbindungen von der Niederschlagsentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Werden Teilflächen eines Grundstückes als selbständige Fläche in Anspruch genommen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Stellt die Stadt Brück oder ein von ihr Beauftragter auf Antrag des Grundstückseigentümers einen Grundstücksanschluss oder mehrere

Grundstücksanschlüsse oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage her, so sind der Stadt Brück die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Fälle, in denen aus öffentlichem Interesse und zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen wird.

- (2) Ein Kostenerstattungsanspruch entsteht ferner in den Fällen der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen. In begründeten Fällen kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auch einseitig veranlassen und umsetzen.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitungen verlegt sind.
- (4) Soweit die Anschlussleitungen mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Anschlussnehmer und der Dimension ersatzpflichtig, die nötig wäre, um einen eigenen Grundstücksanschluss herzustellen.
- (5) Die Kosten für die Hausanschlussleitungen auf den Grundstücken muss der Anschlusspflichtige in voller Höhe selbst tragen, wobei jedoch die Stadt die Überwachung im Rahmen von öffentlichen Erschließungs- und Erneuerungsmaßnahmen über die Ordnungsmäßigkeit des Anschlusses an die jeweils erforderliche Leitung durchführen kann.

§ 4

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen abzurechnen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) Wird für ein Grundstück nach Abschluss der Arbeiten der Herstellung / Erneuerung / Veränderung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage die nachträgliche Verlegung oder Änderung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses durchgeführt, so sind von dem Grundstückseigentümer die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten der Stadt Brück zu erstatten.

§ 5

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457)

genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Die Kostenerstattung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Erstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Brück oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung und Abrechnung der Leistungen erforderlich sind.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Brück können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist den Beauftragten der Stadt ungehindert der Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, um die Grundlagen der Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse auf dem Grundstück ist der Stadt Brück oder dem Beauftragten vom bisherigen Erstattungspflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt,

- wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 8 Absatz 1 verpflichtet ist nicht vollständig oder nicht richtig erteilt
- wer entgegen § 8 Absatz 1 der Stadt Brück oder ihrem Beauftragten den Zutritt verweigert
- wer seiner Anzeigepflicht gemäß § 8 nicht nachkommt.

Der § 15 Absatz 3 KAG für das Land Brandenburg findet entsprechend Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft.

Brück, den

M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

M. Ryll
Amtdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

M. Ryll
Amtdirektor